



Protokollauszug vom

22.09.2021

Departement Schule und Sport / Bereich Bildung / Abteilung SCHU::COM:

SCHU::COM Ersatz Präsentationstechnik Sek (Projekt-Nr. 19706);

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.21.719-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung und Montage von 131 Kurzdistanzbeamer für die Sekundarschulen der Stadt Winterthur in der Höhe von 187 600 Franken werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19706, freigegeben.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Department Schule und Sport, Einkauf und Logistik (ELW) sowie die Abteilung SCHU::COM, die Kurzdistanzbeamer im Rahmen einer Submission im Einladungsverfahren beschaffen werden.

3. Mitteilung an: Department Schule und Sport, Bereich Bildung, Abteilung SCHU::COM, Bereich Zentrale Dienste, Abteilung Einkauf und Logistik, Abteilung Schulbauten; Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt; Departement Bau, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Ausschreibung vom 31. Juli 2009 eröffnete die Stadt Winterthur ein offenes Submissionsverfahren betreffend Lieferung und Montage von 223 Kurzdistanzbeamern für die städtischen Sekundarschulen. Der gemäss SR.09.1387-1 an Büro Schoch Werkhaus AG zugeschlagene Auftrag für die Lieferung, Montage und Installation von Kurzdistanzbeamern in den Schulzimmern der Sekundarstufe wurde gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Februar 2010 widerrufen. Der Auftrag wurde im Anschluss gemäss Offerte vom 28. August 2009 an die Firma Turnkey Communication AG in Cham zum Betrag von 393 046.75 Franken vergeben. In den Sommerferien 2010 erfolgte die Montage und Inbetriebnahme der Kurzdistanzbeamer in 208 Schulzimmern der 11 Sekundarschulen.

Die seither in den Sekundarschulen in Betrieb stehenden Beamer EPSON EB 410W (Baujahr 2009) sind am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Die Leuchtkraft entspricht nicht mehr den heutigen Standards und erfordert eine weitgehende Verdunkelung des Schulzimmers. Zudem vermindert sich die Leuchtkraft stetig. Das Risiko eines Ausfalls, und damit verbunden eine Beeinträchtigung des Schulunterrichts, nimmt zu. Die Beamer müssen deshalb ersetzt werden.

2. Projekt

Grundsätzlich sieht der aktuelle Standard der Präsentationstechnik (DSS, Schulbauten) bei Neu- und Umbauten sowie Renovationen den Einsatz von Flachbildschirmen vor. Der Zuschlag für den entsprechenden Auftrag (Displays mind. 86" und Soundbars, inkl. Montage) erging nach durchgeführter Submission im offenen Verfahren am 12. April 2019 an die Firma mobil Werke AG, Berneck.

Der neue Standard (Displays 86") wurde bereits bei vier Sekundarschulhäusern umgesetzt, welche renoviert oder umgebaut wurden. Dies sind:

- Sekundarschule Feld (inkl. Bachtelstrasse 76)
- Sekundarschule Hohfurri
- Sekundarschule Rosenau
- Sekundarschule Mattenbach (inkl. Provisorium Hörnlistrasse 33).

Weil die Umrüstung auf den neuen Standard (LCD Displays 86") einen Ersatz der gesamten Wandtafel zur Folge hat, löst dieser Wechsel verschiedene bauliche Massnahmen und somit relativ hohe Kosten aus. Die Umrüstung sämtlicher Sekundarschulen auf diesen Standard kann daher nur schrittweise erfolgt.

In den noch nicht umgerüsteten Sekundarschulen bleibt somit die bisherige Präsentationstechnik im Einsatz und entsprechend müssen nun die Beamer ersetzt werden. Es kann dabei jedoch davon ausgegangen werden, dass die zu beschaffenden Ersatzprojektoren noch einige Jahre im Einsatz sein werden, bevor sie durch den neuen Standard abgelöst werden.

Dies bezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Umrüstungen auf den neuen Standard durch die Abteilung Schulbauten durch den Ersatz der Kurzdistanzbeamer nicht tangiert werden. Die Abteilung SCHU::COM steht in engem Kontakt, was den Wechsel von Beamern zu Displays betrifft und hat Kenntnis über aktuelle/anstehende Projekte. Damit wird sichergestellt, dass keine unnötigen Investitionen in den Austausch der Kurzdistanzbeamer getätigt werden, weil Erneuerungen durch Displays anstehen.

Mengengerüst der zu beschaffenden Beamer:

Schulhaus	Anzahl
Büelwiesen	21
Oberseen	17
Lindberg*	19
Wallrüti*	17
Rychenberg	19
Heiligberg	23
St. Georgen	15
Summe	131

* Umzug Sommer 2022 nach Wallrüti 2 (Neubau), wobei das SH Lindberg weiterhin als Primarschule betrieben werden wird.

3. Kosten

Der Preis im Einzelhandel für einen tauglichen Kurzdistanzbeamer liegt zwischen 850 und 1 000 Franken. Die Montage wird an der bestehenden Grundplatte und dem vorhandenen Befestigungsarm erfolgen. Die Installationskosten können deshalb tief gehalten werden. Weiter wird die bestehende Verkabelung (Strom, Bild und Ton) genutzt und es muss lediglich der Kurzdistanzbeamer ersetzt werden. Basierend auf dem in Kapitel 2 erwähnten Mengengerüst ist von folgenden Kosten (inkl. MwSt.) auszugehen.

Kostenübersicht

Für die Projektrealisierung (Montage, Konfiguration, etc.) ergeben sich folgende Investitionskosten (inkl. MwSt.):

131 Kurzdistanzbeamer à 1 000 Franken	Fr.	131 000
Demontage, Montage, Installation, Ausrichtung à 300 Franken	Fr.	39 300
Reserve (ca. 10 %)	Fr.	17 300
Total Ausgabebewilligung	Fr.	187 600
davon neue Ausgaben	Fr.	0
davon gebundene Ausgaben	Fr.	187 600

Die Kosten sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2021 eingestellt.

4. Submission im Einladungsverfahren

Aufgrund der obigen Kostenschätzung wird mit Kosten in der Höhe von rund 187 600 Franken gerechnet. Gemäss der kantonalen Submissionsverordnung ist für Lieferungen zwischen 100 000 Franken und 250 000 Franken ein Einladungsverfahren durchzuführen.

Gemäss § 75 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur werden submissionsrelevante Vorhaben, welche keine Bauvorhaben betreffen, bis 300 000 Franken vom zuständigen Departement vergeben.

Vorliegend hat die Submission und Vergabe somit im Einladungsverfahren durch das Departement Schule und Sport (Abteilung Einkauf und Logistik (ELW) und Abteilung SCHU::COM) zu erfolgen.

5. Gebundenerklärung der Ausgaben

5.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Die Bereitstellung und der Betrieb einer ausreichenden, zeitgemässen IT-Infrastruktur gehört nach Lehre und Rechtsprechung zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand, der grundsätzlich als gebunden zu betrachten ist (vgl. H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 1.2 und 5 zu alt § 121 GG). Zu dieser Infrastruktur gehört in der heutigen Zeit auch die IT-Infrastruktur für die Schulen bzw. für die Schülerinnen und Schüler.

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Diese sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 193 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Beamer müssen in den bestehenden Sekundarschulhäusern ersetzt werden, weshalb kein örtlicher Handlungsspielraum besteht.

Sachliche Gebundenheit:

Die bestehenden Beamer sind am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und erfüllen die Anforderungen an eine zeitgemässe Präsentationstechnik nicht mehr. Die Leuchtkraft ist ungenügend und die Versorgung mit Ersatzteilen nicht mehr einwandfrei gewährleistet. Um den Lehrplan 21 zu erfüllen, benötigen die Lehrpersonen jedoch eine Präsentationstechnik, welche es ermöglicht, digitale Inhalte zu präsentieren. Der Ersatz der Kurzdistanzbeamer ist dabei notwendig, um die interaktiven Wandtafeln der Sekundarschulen weiterhin nutzen zu können. Sachlich besteht kein Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die aktuellen Kurzdistanzbeamer sind mehr als 10 Jahre alt und daher am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Um Ausfälle zu verhindern und damit einen ordentlichen Unterricht zu garantieren, müssen sie umgehend ersetzt werden.

5.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der bestehenden Ausführungen steht fest, dass die Gebundenheit gemäss § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19706, freizugeben.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.